

§ 3 K-SSchG

K-SSchG - Kärntner Schischulgesetz - K-SSchG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 29.09.2022

von einem ordentlichen Gericht rechtskräftig verurteilt wurde und die Verurteilung in Strafregisterbescheinigungen aufzunehmen ist.

In Kraft seit 09.08.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at